

**Niederschrift**  
**zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-**  
**Küstrow**  
**GV/K-K/001/2009-14**

**Sitzungstermin:** Dienstag, den 14.07.2009  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:40 Uhr  
**Ort, Raum:** im Gemeindehaus Küstrow Bergstraße

**Anwesend sind:**

Bürgermeister

Bröker- Schmidt, Richard

Gemeindevertreter(in)

Bandlow, Susanne

Engelmann, Hans- Jürgen

Gonsiorek, Dirk Dr.

Grätz, Roswitha

Hübner, Manfred

Koch, Karsten

Kunz, Christoph

Reinecke, Harald

Protokollant

Weidenmüller, Bernd

Gäste

5 Einwohner

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

1. Feststellung des ältesten Mitglieds der Gemeindevertretung und Sitzungseröffnung
2. Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Beschluss über die Gültigkeit der Wahl
4. Ernennung des Bürgermeisters
5. Verpflichtung der weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung
6. Wahl der zwei Stellvertreter des Bürgermeisters
7. Ernennung der Stellvertreter des Bürgermeisters
8. Wahl des weiteren Mitgliedes für den Amtsausschuss
9. Beschluss zur Hauptsatzung
10. Beschluss zur Geschäftsordnung
11. Wahl der weiteren Mitglieder im Hauptausschuss
12. Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse und des Rechnungsprüfers ( Ausschuss für Gemeindeentwicklung sowie Ausschuss

HA-AL/K-K/079/2009

- für Tourismus, Kultur und Soziales)
13. Beschluss über die Vertretung im kommunalen Anteilseignerverband BÜ-AL/K-K/085/2009
  14. Beschluss über die Vertretung in den Verbandsversammlungen der Wasser- und Bodenverbände BÜ-AL/K-K/084/2009
  15. Beschluss über die Vertretung der Gemeinde im Aufsichtsrat der Wasser- und Abwasser "Boddenland" GmbH BÜ-AL/K-K/083/2009
  16. Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben der Bauherrin Catrin Krause BA-BvH/K-K/075/2009
  17. Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben der Bauherren Horst und Barbara Kresin BA-BvH/K-K/077/2009
  18. Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben des Bauherrn Jens-Uwe Glander BA-BvH/K-K/082/2009
  19. Beschlussfassung zum Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages für die Stromversorgung K-AL/K-K/080/2009
  20. Bestätigung der Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters zur Kreditaufnahme aus Umschuldung für die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage K-AL/K-K/081/2009
  21. Schließung der Sitzung

### **Niederschrift:**

#### **Öffentlicher Teil**

##### **zu 1 Feststellung des ältesten Mitglieds der Gemeindevertretung und Sitzungseröffnung**

Der Bürgermeister, Herr Bröker-Schmidt übergibt an das älteste Mitglied der Gemeindevertretung, Frau Roswitha Grätz, zur Eröffnung der konstituierenden Sitzung. Frau Rosemarie Grätz eröffnet die Gemeindevertretersitzung mit den Wortlaut: Die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung Kenz-Küstrow ist eröffnet. Sie begrüßt die Gemeindevertreter und die Gäste.

##### **zu 2 Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung und Bestätigung der Tagesordnung**

Frau Grätz, stellt fest, dass die Einladungen zur Sitzung ordnungsgemäß ergangen und 9 Gemeindevertreter anwesend sind. Die Gemeindevertretung umfasst 9 gesetzliche Mitglieder. Somit ist die Gemeindevertretung beschlussfähig. Zur Tagesordnung werden keine Ergänzungen gewünscht.

#### **Beschluss:**

Die Tagesordnung wird wie vorstehend beschlossen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 3    Beschluss über die Gültigkeit der Wahl**  
**Vorlage: HA-AL/K-K/079/2009****Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Nach § 44 Kommunalwahlgesetz hat die neue Vertretung über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach § 43 Kommunalwahlgesetz zu beschließen.  
Der Wahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 9.6.09 das endgültige Wahlergebnis festgestellt und satzungsgemäß im „Ostsee-Anzeiger“ am 17.6.09 veröffentlicht.  
Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung lagen keine Einsprüche vor.  
Sollten bis zum Sitzungstag noch Einsprüche eingehen, wird der Wahlausschuss darüber kurzfristig entscheiden und der Vertretung diese Entscheidung übergeben.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Kenz-Küstrow beschließt,

1. Gemäß § 44 Kommunalwahlgesetz wird die Wahl zur Gemeindevertretung am 7.6.2009 für gültig erklärt und das vom Wahlleiter bekannt gegebene endgültige Wahlergebnis bestätigt.
2. Gemäß § 71 Kommunalwahlgesetz wird die Wahl des Bürgermeisters am 7.6.2009 für gültig erklärt und das vom Wahlleiter bekannt gegebene endgültige Wahlergebnis bestätigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 4    Ernennung des Bürgermeisters**

Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters, Herr Harald Reinecke und der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters, Hans-Jürgen Engelmann, ernennen Herrn Richard Bröker-Schmidt zum Bürgermeister der Gemeinde Kenz-Küstrow. Herr Bröker-Schmidt spricht den von Herrn Reinecke vorgeschprochenen Eid nach. Die durch die 1. und den 2. Stellvertreter des Bürgermeister ausgefertigte Ernennungsurkunde wird übergeben und durch Herrn Bröker-Schmidt angenommen. Herr Bröker-Schmidt nimmt die Glückwünsche der Anwesenden entgegen, bedankt sich dafür. Weiterhin dankt er allen Wählern und den ehrenamtlichen Helfern die bei der Durchführung der Wahl am 07.06.2009 mit geholfen haben. Er fährt in der Tagesordnung fort.

**zu 5    Verpflichtung der weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung**

Herr Bröker-Schmidt verpflichtet alle Gemeindevertreter per Handschlag mit den Worten:  
„Hiermit verpflichte ich die Gemeindevertreter, die am 7. Juni 2009 ge-

wählt wurden, zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten.“ (per Handschlag)

#### **zu 6 Wahl der zwei Stellvertreter des Bürgermeisters**

Es wird folgender Vorschlag zur Wahl des 1. stellvertretenden Bürgermeisters vom Bürgermeister unterbreitet.

1. Vorschlag: Herr Harald Reinecke

In offener Wahl wird Herr Harald Reinecke einstimmig zum 1. Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt.

Es wird folgender Vorschlag zur Wahl des 2. stellvertretenden Bürgermeisters vom Bürgermeister unterbreitet.

1. Vorschlag: Herr Dr. Dirk Gonsiorek

In offener Wahl wird Herr Dr. Dirk Gonsiorek einstimmig zum 2. Stellvertretenden Bürgermeister gewählt.

#### **zu 7 Ernennung der Stellvertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister, Herr Richard Bröker-Schmidt und der 2. stellvertretende Bürgermeister, Herr Hans-Jürgen Engelman, führen die Ernennung zum 1. stellvertretenden Bürgermeister durch und Harald Reinecke leistet den Eid. Die ausgefertigte Ernennungsurkunde wird übergeben und die Annahme wird bestätigt.

Der Bürgermeister, Richard Bröker-Schmidt und der 1. stellvertretende Bürgermeister, Herr Harald Reinecke, führen die Ernennung zum 2. stellvertretenden Bürgermeister durch und Herr Dr. Dirk Gonsiorek leistet den Eid. Die ausgefertigte Ernennungsurkunde wird übergeben und die Annahme wird bestätigt.

#### **zu 8 Wahl des weiteren Mitgliedes für den Amtsausschuss**

Herr Hans-Jürgen Engelman wird als weitere Vertreter für den Amtsausschuss der Gemeinde Kenz-Küstrow vorgeschlagen und in offener Wahl einstimmig gewählt.

Somit ist Herr Hans-Jürgen Engelman zum weiteren Mitglied für den Amtsausschuss gewählt.

#### **zu 9 Beschluss zur Hauptsatzung**

Im § 4 Abs.3 entfällt künftig der Ausschuss für Gemeindeentwicklung (Bauausschuss). Die Aufgabengebiete Bauleitplanung, Bau, Verkehr, Hoch-, Tief-, und Straßenbauangelegenheiten werden künftig vom Hauptausschuss wahrgenommen. Die Aufgabengebiete Denkmalpflege, Umwelt-, und Naturschutz sowie Landschaftspflege werden vom Kulturausschuss mit bearbeitet. Der Kulturausschuss beinhaltet dann folgende Aufgabengebiete: Tourismus, Kultur und Sozialwesen, Denkmalpflege, Umwelt-, und Naturschutz

sowie Landschaftspflege.

Gem. § 36 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) haben Gemeinden einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden. Amtsangehörige Gemeinde können den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes, nach § 36 Abs. 2 Satz 6 KV M-V, in Anspruch nehmen. Beides muss in der Hauptsatzung festgeschrieben werden. Bisher war nur im § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Rechnungsprüfer festgeschrieben. Dieser ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu ersetzen. Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus 2 Gemeindevertretern und einem sachkundigen Einwohner zusammen.

Der Abs. 4 lautet künftig: Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow beschließt den vorliegenden geänderten Entwurf der Hauptsatzung. Die Hauptsatzung wird Anlage dieser Niederschrift.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 10    Beschluss zur Geschäftsordnung**

### **Beschluss:**

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Kenz-Küstrow bleibt wie bisher in Kraft.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 11    Wahl der weiteren Mitglieder im Hauptausschuss**

Es folgt die Wahl des Hauptausschusses, entsprechend der Hauptsatzung setzt er sich neben den Bürgermeister sind hierfür vier weiteren Gemeindevertreter zu wählen.

Es wird folgender Vorschlag zur Wahl für die vier weiteren Mitglieder des Hauptausschusses vom Bürgermeister unterbreitet

Vorschlag: Herr Hans-Jürgen Engelmann, Herr Harald Reinecke, Herr Dr. Dirk Gonsiorek und Frau Susanne Bandlow

In offener Wahl werden Herr Hans-Jürgen Engelmann, Herr Harald Reinecke, Herr Dr. Dirk Gonsiorek und Frau Susanne Bandlow einstimmig in den Hauptausschuss gewählt.

**zu 12 Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse und des Rechnungsprüfers ( Ausschuss für Gemeindeentwicklung sowie Ausschuss für Tourismus, Kultur und Soziales)**

Es folgt die Wahl der beratenden Ausschüsse. Entsprechend der Hauptsatzung setzen sich diese aus vier Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen.

Es wird folgender Vorschlag zur Wahl für die Mitglieder des Kulturausschusses vom Bürgermeister unterbreitet:

Vorschlag: Frau Roswitha Grätz, Herr Manfred Hübner, Herr Karsten Koch und Herr Christoph Kunz als Gemeindevertreter sowie Christiane Schoke als sachkundige Einwohnerin

In offener Wahl werden Frau Roswitha Grätz, Herr Manfred Hübner, Herr Karsten Koch und Herr Christoph Kunz als Gemeindevertreter sowie Christiane Schoke als sachkundige Einwohnerin einstimmig in den Kulturausschuss gewählt.

Für die Besetzung des Rechnungsprüfungsausschuss wird folgender Vorschlag unterbreitet: Frau Roswitha Grätz und Herr Christop Kunz als Gemeindevertreter sowie Frau Melitta Ratschkowski als sachkundige Einwohnerin

In offener Wahl werden Frau Roswitha Grätz und Herr Christop Kunz als Gemeindevertreter sowie Frau Melitta Ratschkowski als sachkundige Einwohnerin einstimmig in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.

**zu 13 Beschluss über die Vertretung im kommunalen Anteilseignerverband  
Vorlage: BÜ-AL/K-K/085/2009**

**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Die Gemeinde Kenz-Küstrow ist Mitglied im Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG. Die Interessen der Gemeinde werden schon seit Gründung des Verbandes durch den leitenden Verwaltungsbeamten, der hier die Bürgermeister des Amtes vertritt, wahrgenommen. Die Vollmacht gilt nur, wenn der Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter zur Teilnahme an der Verbandsversammlung verhindert sind. Der leitende Verwaltungsbeamte sollte mit der Vertretung betraut werden und entsprechend weiter bevollmächtigt werden, da die Vertretung durch den LVB die Regel war.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow bevollmächtigt den leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Barth, Herrn Dr. Stefan Kerth, mit der Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Kommunalen Anteilseignerverbandes in der 5. Wahlperiode, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist. Soweit zulässig, kann der Leitende Verwaltungsbeamte Untervollmachten für Beamte/Angestellte der Verwaltung erteilen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 14 **Beschluss über die Vertretung in den Verbandsversammlungen der Wasser- und Bodenverbände**  
**Vorlage: BÜ-AL/K-K/084/2009**

### **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Die Gemeinde Kenz-Küstrow ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Barthe Küste“. Die Satzung des Verbandes erlaubt es, dass der Bürgermeister sich in der Verbandsversammlung vertreten lassen kann. In der abgelaufenen Wahlperiode wurde diese Vertretung durch Herrn Harald Reinecke wahrgenommen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow bevollmächtigt Herrn Harald Reinecke mit der Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe Küste“.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 15 **Beschluss über die Vertretung der Gemeinde im Aufsichtsrat der Wasser- und Abwasser "Boddenland" GmbH**  
**Vorlage: BÜ-AL/K-K/083/2009**

### **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Die Gemeinde Kenz-Küstrow ist Gesellschafter der Wasser und Abwasser GmbH „Boddenland“ Ribnitz-Damgarten. Gemäß § 71 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (in der Fassung vom 14. Dezember 2007), bestellt die Gemeinde das Mitglied im Aufsichtsrat (für alle Gesellschafter des Amtes Barth-Land insgesamt 1 Mitglied).

Von der Verwaltung wird der Gemeindevertretung vorgeschlagen im Rahmen der ersten Amtsausschusssitzung des neukonstituierten Amtsausschusses einen geeigneten Vertreter für die weiteren amtsangehörigen Gemeinden zu bestimmen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow beschließt, dass im Rahmen der ersten Amtsausschusssitzung des neukonstituierten Amtsausschusses ein geeigneter Vertreter für die weiteren amtsangehörigen Gemeinden bestimmt wird, der im Aufsichtsrates der Wasser und Abwasser GmbH „Boddenland“ Ribnitz-Damgarten die Interessen der Gemeinde Kenz-Küstrow vertritt. Er erhält hierzu die entsprechende Vertretungsvollmacht vom Bürgermeister.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 16    Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben der Bauherrin Catrin Krause Vorlage: BA-BvH/K-K/075/2009**

Herr Niemann bittet zur Sache einige Ausführungen machen zu dürfen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag Herr Niemann zur Sache das Wort zu erteilen.

### **Beschluss:**

Herrn Niemann wird zur Sache das Wort erteilt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Herr Niemann stellt dar, dass im Rahmen der Bodenreform die Zuwegung zu seinem Eingang, heute im Flurstück der Gemeinde liegend, auf alten Karten (die er vorlegt) als Zugang zum damaligen Eingangsbereich gehörte. Dieser war Bestandteil des damaligen Hausgrundstückes. Aus diesem Grund vertritt er die Auffassung, dass er auch heute den Anspruch auf diesen Zugangsbereich hat und dieser wieder dem Hausgrundstück zugeordnet werden sollte.

Von den Anwesenden wird zum Ausdruck gebracht, dass das Vorgetragene nichts mit der zu beratenden Vorlage zu tun hat. Die notwendigen Grundstücksangelegenheiten werden im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens „Küstrow“ geregelt.

Es wird weiter zur Vorlage beraten.



### Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben der Bauherrin

#### **Catrin Krause**

Mit Datum vom 14.05.2009 erhielt das Amt Barth von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordvorpommern die Unterlagen zum Bauantrag der Bauherrin  
Catrin Krause, Im Esch 12, 58455 Witten.

Die Antragstellerin beabsichtigt in der Gemeinde Kenz-Küstrow, Gemarkung Dabitz, Flur 1, Flurstück 47 und 48 das Bauvorhaben Errichtung eines Doppelwohnhauses Ersatz-Neubau. Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nach § 34 BauGB im Innenbereich befindet.

Das Bauen im Innenbereich ist zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Es ist zu prüfen, inwieweit dieses Vorhaben die o. g. Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Laut Darstellung in den Antragsunterlagen zum Bauantrag ist die Erschließung gesichert.

Das Vorhaben ist gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zulässig.

### Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - **Errichtung eines Doppelwohnhauses Ersatz-Neubau** - der Bauherrin

Catrin Krause, Im Esch 12, 58455 Witten

für das Flurstück 47 und 48, Flur 1, Gemarkung Dabitz.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 17 **Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben der Bauherren Horst und Barbara Kresin**  
Vorlage: BA-BvH/K-K/077/2009

### Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben der Bauherren  
**Horst und Barbara Kresin**

Mit Datum vom 04.06.2009 erhielt das Amt Barth von den Bauherren die Unterlagen zum Bauantrag der Antragsteller Horst und Barbara Kresin, Mühlenstraße 13, 18374 Zingst.

Die Antragsteller beabsichtigen in der Gemeinde Kenz-Küstrow, Gemarkung Kenz, Flur 11, Flurstück 33/6 das Bauvorhaben Errichtung eines Wohnhauses mit 1 WE und eines

Doppel-Carport. Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nach § 30 BauGB im Gebiet des B-Plans Nr. 1 „Am Lindenhof“ befindet. Abweichend von den Festsetzungen des B-Planes „Am Lindenhof“ beabsichtigen die Bauherren die vorgegebene Dachneigung zu ändern und beantragt eine Dachneigung von 28° bzw. 35°.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des B-Planes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des B-Planes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

**Hinweis:**

Das Vorhaben ist gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zulässig, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung (Antrag auf Befreiung/Ausnahme) für das Bauvorhaben - **Errichtung eines Wohnhauses mit 1 WE und eines Doppelcarport** - der Bauherren

Horst und Barbara Kresin

für das Flurstück 33/6, Flur 11, Gemarkung Kenz.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 18 Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben des Bauherrn Jens-Uwe Glander  
Vorlage: BA-BvH/K-K/082/2009**

**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben des Bauherrn  
**Jens-Uwe Glander**

Mit Datum vom 15.06.2009 erhielt das Amt Barth von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordvorpommern die Unterlagen zum Bauantrag des Bauherrn Jens-Uwe Glander, Boddenstraße 2, 18314 Kenz-Küstrow.

Der Antragsteller beabsichtigt in der Gemeinde Kenz-Küstrow, Gemarkung Dabitz, Flur 1, Flurstück 11/1 das Bauvorhaben Anbau von Wohnräumen an das vorhandene

Einfamilienhaus. Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nach § 34 BauGB im Innenbereich befindet.

Das Bauen im Innenbereich ist zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Es ist zu prüfen, inwieweit dieses Vorhaben die o. g. Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Laut Darstellung in den Antragsunterlagen zum Bauantrag ist die Erschließung gesichert.

Das Vorhaben ist gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zulässig.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - **Anbau von Wohnräumen an das vorhandene Einfamilienhaus** - des Bauherrn

Jens-Uwe Glander, Boddenstraße 2, 18314 Kenz-Küstrow

für das Flurstück 11/1, Flur 1, Gemarkung Dabitz.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 19 Beschlussfassung zum Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages für die Stromversorgung Vorlage: K-AL/K-K/080/2009**

### **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Die Gemeinde hatte die vorzeitige Kündigung des Konzessionsvertrages mit der E.ON edis AG beschlossen und am 23.04.2009 im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Darauf hin hat die E.ON edis AG einen neuen 20-jährigen Konzessionsvertrag für die Stromversorgung angeboten.

Die wesentlichen Veränderungen zum vorherigen Vertrag entnehmen Sie bitte der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage.

Der neue Vertrag ist in seinem vollen Wortlaut in Anlage 2 beigefügt.

Weitere Anbieter gab es zu dieser Ausschreibung bis zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung nicht

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow beschließt den Abschluss des Konzessionsvertrages Strom mit der

***E.ON edis AG, Langewahler Str. 60, 15517 Fürstenwalde/Spree***

ab dem 01.08.2009 vorbehaltlich dessen, dass keine weiteren Angebote bis zum Ablauf

der Kündigungsfrist (31.07.2009) eingehen.  
Der Vertrag wird Anlage und Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 9  
davon anwesend: 9  
Ja-Stimmen: 9  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 20 Bestätigung der Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters zur Kreditaufnahme aus Umschuldung für die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage  
Vorlage: K-AL/K-K/081/2009**

**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Am 30.06.2009 läuft die Zinsbindung für den Kredit (122.000 €) für die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage aus.  
Zur Tilgung standen zur Verfügung:

- Beiträge aus der Sonderrücklage	Beiträge	93.067,92 €
- Beiträge bisher in 2009		17.843,72 €
- <b>Zwischensumme</b>		<b>110.911,64 €</b>
- abzüglich der bereits zur Tilgung eingesetzten Mittel		91.000,00 €
- <b>Gesamt</b>		<b><u>19.911,64 €</u></b>

Die zurzeit noch ausstehenden Beiträge sind zum größten Teil gestundet und gehen deshalb in Raten ein.  
Aufgrund dessen erfolgte eine Tilgung von 22.000 € und die Restsumme von 100.000 € wurde auch in Anbetracht der jetzt sehr günstigen Zinsen längerfristig umgeschuldet.

Von den nachfolgenden Banken wurden zu folgenden Konditionen Angebote abgefordert:

Aufnahme eines Anuitätendarlehens

Kreditsumme: 100.000,00 €  
Anuität (Rate): 2.000,00 €  
Zahlung: monatliche Zahlung von Zinsen und Tilgung  
Festzinsbindung: bis Ende der Laufzeit (30.12.2013)  
Valuta: 25.06.2009

Bank	Zinssatz in % p.a.
Sparkasse Vorpommern	3,125
Deutsche Kreditbank AG	2,910
Pommersche Volksbank eG	Kein Angebot
KfG	Kein Angebot

Günstigster Bieter war die Deutsche Kreditbank AG mit einem Zinssatz von 2,910 %.  
Der Auftrag wurde durch den Bürgermeister an diese Bank vergeben.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow bestätigt die Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters zur Vergabe des Kredites aus Umschuldung in Höhe von 100.000,00 € an die Deutsche Kreditbank AG mit dem günstigsten Zinssatz von 2,910 % p.a., einer monatlichen Anuität von 2.000,00 € und einer Zinsfestbindung bis zum Ende der Laufzeit.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 21 Schließung der Sitzung**

Der Bürgermeister bedankt sich bei allen Anwesenden für die gute Sitzungsatmosphäre und schließt die Sitzung.

23.07.2009

---

Datum / Unterschrift Bürgermeister(in)

---

Datum / Protokollant(in)